



**Regelung der Logistikbasis der Armee
betreffend der Verpflegung anlässlich der Besuchstage im Grundausbildungsdienst
(AGA / FGA / VBA 1 / OS / LG für höh Uof) sowie dem Transport von zivilen Besuchern
(in Ergänzung zum Verwaltungsreglement, Regl. 51.003)**

*Die Logistikbasis der Armee,
erlässt, gestützt auf Art. 3.1 des Anhangs 6 des Verwaltungsreglement, folgende Regelung:*

1. Einführung

In der Grundausbildung (AGA / FGA / VBA 1 / OS / LG für höh Uof) kann der Kommandant des Lehrverbandes einen Besuchstag anordnen. Es kann eine einfache Mahlzeit zu Lasten des Truppenhaushaltes der Truppe abgegeben werden. Für den Kauf von Lebensmitteln, Einweggeschirr und Tischrollen steht pro Besucher und AdA aus der Dienstkasse ein Betrag von fünf Franken zur Verfügung.

2. Voranschlag

Spätestens eine Woche vor dem Stattfinden des Besuchstages ist durch die Schule ein Voranschlag an die Finanzen LBA / Truppenrechnungswesen, Viktoriastrasse 85, 3003 Bern einzureichen. Zur Erstellung dieses Voranschlags ist das Formular ad hoc "Voranschlag für die Verpflegung anlässlich des Besuchstages in der Grundausbildung" zu verwenden, welches vom Schulkommandanten zu unterzeichnen ist.

Müssen zivile Besucher vom nächstgelegenen Bahnhof oder Parkplatz zum Truppenstandort und zurück transportiert werden, können dafür Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs berücksichtigt werden, wenn eine Bewilligung des Truppenrechnungswesen vorliegt (VR Ziffer 2.4.3 Anhang 7).

Gesuche für den Transport von zivilen Besuchern sind bis 4 Wochen vor dem Stattfinden des Besuchstages unter Beilage vorhandener Offerten dem Truppenrechnungswesen zuzustellen.

3. Vorgehen zur Abrechnung

3.1 Bescheinigung der Anzahl Besucher

Der Schulkommandant bescheinigt die Richtigkeit des Schulbestandes / des Einheitsbestandes mit seiner Unterschrift auf dem Formular ad hoc.

Die Anzahl Besucher entspricht der Anzahl der auf dem Voranschlag gemeldeten Anmeldungen.

3.2 Abrechnung

Für die Abrechnung des Besuchstages während der Grundausbildung ist das Formular ad hoc "Kostenzusammenstellung für die Verpflegung an Besuchstagen in der Grundausbildung" zu verwenden. Die Rechnungen werden zu Lasten der Dienstkasse (GVF 39) bezahlt. Auf diese Weise wird die Verpflegungsabrechnung der Truppe nicht durch diesen Anlass beeinflusst.

Die Transportrechnungen für den Transport von zivilen Besuchern sind durch den Schulkommandanten zu visieren und dem Truppenrechnungswesen zur Zahlung einzureichen.

3.3 Kredit

Der zur Verfügung stehende Kredit von fünf Franken pro Person reicht bestens aus für die Verpflegung anlässlich des Besuchstages. Die Kommandanten und Rechnungsführer haben die Einhaltung der verfügbaren Kreditlimiten zu überwachen. Eine allfällige Überschreitung der Kreditlimite kann nicht zu Lasten des Bundes übernommen werden. Eine Verrechnung mit dem Verpflegungskredit der Truppe ist ebenso wenig zulässig.

4. Vorbehalt

Der Ankauf von alkoholischen Getränken zu Lasten des Verpflegungskredites oder des Kredites für die Verpflegung anlässlich der Besuchstage im Grundausbildungsdienst ist untersagt.

5. Inkrafttreten

Die vorliegende Regelung tritt auf den **1. April 2012** in Kraft und ersetzt die Weisung vom **1. Januar 2008**.

Logistikbasis der Armee
Chefin Finanzen



D. Delapraz

Beilagen

1. Formular "Voranschlag für die Verpflegung anlässlich des Besuchstages in der Grundausbildung"
2. Formular "Kostenzusammenstellung für die Verpflegung an Besuchstagen in der Grundausbildung"

Geht an

An die Kdt der LVb